

Bei der Planung und Erstellung von Baumaßnahmen an oder in der Nähe von Entwässerungseinrichtungen sind bestimmte Mindestanforderungen und Hinweise zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen. Diese Anforderungen und Hinweise dienen der Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit sowie der Vermeidung von Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage. Zudem sind der Erhalt der Wartungsmöglichkeit und eine spätere Erneuerung der öffentlichen Anlagen und Entwässerungseinrichtungen sicher zu stellen.

Informationen über die Lage der öffentlichen Entwässerungsanlagen erhalten Sie unter onlineplanauskunft.steb-koeln.de. Die Auskunft ist kostenfrei. Natürlich können Sie die Informationen auch per Mail (planauskuenfte@steb-koeln.de), schriftlich (StEB Köln, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln-Merheim) oder persönlich anfordern.

Wegen der historischen Entwicklung liegen aber nicht immer alle Daten vor. Insbesondere Angaben zu den privaten Entwässerungseinrichtungen sind nicht vollständig und flächendeckend für das Stadtgebiet vorhanden. Unter Umständen kann die Durchführung von Ortsvermessungen oder die Anlage von Suchgräben erforderlich sein. Die Kosten dafür sind durch die Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

Mindestanforderungen zum Schutz öffentlicher Abwasseranlagen

- ▶ *Entwässerungsanlagen dürfen nicht unterbaut werden.*
- ▶ *In der vorhandenen oder geplanten Kanaltrasse dürfen keine fremden Leitungen verlegt werden, ausgenommen sind Kreuzungen.*
- ▶ *Der lichte Abstand aller Einbauten zu den Außenkanten der Entwässerungsanlagen soll mindestens 1 m betragen. Die Vorgabe entbindet den Bauherrn nicht von der Verpflichtung einer durchzuführenden Planvereinbarung/-abstimmung mit den sonstigen Versorgungsunternehmen, Verkehrsbetrieben, dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik und den StEB Köln.*

- ▶ *Die Verankerung eines Baugrubenverbaus muss aus statischen Gründen unterhalb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung erfolgen.*
- ▶ *Die Entwässerungsanlagen dürfen während und nach der Bauzeit weder be- noch entlastet werden. Es sind statische Nachweise für jeden Einzelfall zu führen; dies gilt insbesondere für Gründungen, das Einbringen und die Verankerungen eines Baugrubenverbaus.*
- ▶ *Bei sämtlichen Arbeiten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, durch die schädliche Erschütterungen und Bewegungen im Erdreich vermieden werden.*
- ▶ *Die Verformung eines Verbaus innerhalb des o. g. Schutzstreifens darf an der Geländeoberkante gemäß statischem Nachweis maximal 3 cm betragen.*
- ▶ *Schächte und Entlüftungen der Kanäle müssen freigehalten und jederzeit, auch während der Durchführung der Bauarbeiten, mit Betriebsfahrzeugen der StEB Köln mit einer Gesamtlast von 30 t über einen befahrbaren und befestigten Weg angefahren werden können, damit eine Inspektion und Wartung der Abwasseranlagen stattfinden kann. Das freie Lichtraumprofil muss einer Mindestbreite von 3,50 m und einer Mindesthöhe von 4,20 m entsprechen.*
- ▶ *Mindestens sechs Wochen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Bauherr zu seinen Lasten bei den StEB Köln ein Beweissicherungsverfahren für die öffentlichen Entwässerungsanlagen im Baubereich zu beantragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherren.*

Wichtige Hinweise

Grundsätzlich befindet sich die öffentliche Abwasseranlage im öffentlichen Straßen- und Wegeraum. Im Ausnahmefällen kann sie aber auch in privaten oder anderen städtischen Grundstücken liegen.

Über den vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen – in der Regel Abwasserkanäle – sind Schutzstreifen im Bereich des öffentlichen Straßenraumes erforderlich, die möglichst von jeder Art baulicher Anlagen, z.B. Gebäude- oder Stützwände, Fundamente etc. freizuhalten sind, damit notwendige Wartungsarbeiten, Sanierungen und eine spätere Erneuerung der Entwässerungseinrichtungen durchgeführt werden können. Es sind mindestens folgende Schutzstreifenbreiten (Gesamtbreite) mittig zur Kanalachse vorzusehen:

- ▶ *Rohrprofilbreite < 70 cm*
mind. 6,00 m Schutzstreifenbreite
- ▶ *Profilbreite ≥ 70 cm*
mind. 7,50 m Schutzstreifenbreite
- ▶ *Profilbreite ≥ 200 cm*
mind. 10,00 m Schutzstreifenbreite

Sind innerhalb des Kanalschutzstreifens unterirdische Einbauten oder Bepflanzungen mit Bäumen oder sonstigen tiefwurzelnden Pflanzen vorgesehen, müssen diese rechtzeitig mit den StEB Köln abgestimmt werden.

Erfolgen Baugrubensicherungen innerhalb des o. g. Schutzstreifens ist die zugehörige Planung (Lageplan: Mindestmaßstab 1:250 sowie Schnittzeichnungen einschl. darin maßstäblich eingetragener öffentlicher Entwässerungsanlagen) spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei den StEB Köln/Betriebsabteilung einzureichen. Zur Beurteilung der vorgeschlagenen Sicherungs- und Verbaumaßnahmen wird gegebenenfalls von den StEB Köln/Betriebsabteilung, ein Fachbüro eingeschaltet. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn.

Sofern eine konstruktive Sicherung der Entwässerungsanlagen erforderlich ist, hat die bauausführende Firma mit ihrem Prüfenieur dies wenigstens zwei Wochen vor Beginn dieser Arbeiten bei den StEB Köln/Betriebsabteilung anhand von geprüften Plänen zu erläutern.

Sämtliche Kosten, einschließlich aller eventuellen Folgekosten, die durch Schäden an den öffentlichen Entwässerungsanlagen und an Anschlusskanälen

im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, gehen zu Lasten des Bauherrn/Veranlassers der Baumaßnahme.

Erfolgen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum, ist bezüglich einer eventuell notwendigen Sondernutzungserlaubnis beim Tiefbauverwaltungsamt und beim Amt für Straßen und Verkehrsangelegenheiten der Stadt Köln wegen einer Straßenaufgrabungsgenehmigung nachzufragen.

Der Abfluss des Niederschlagswassers von öffentlichen Verkehrsflächen (in der Regel über Straßenabläufe oder Seiteneinläufe) muss jederzeit – auch während der Durchführung der Bauarbeiten – gewährleistet sein.

Hausanschlussleitungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Sanierung, Beseitigung, der Verschluss sowie die Prüfung auf den Zustand und die Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitungen unterliegen der Zuständigkeit des Grundstückseigentümers.

Vorhandene Hausanschlussleitungen sind vor Beginn der Arbeiten zu lokalisieren, zu sichern und gegebenenfalls fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Für die Verlegung, den Verschluss bzw. die Stilllegung von Hausanschlussleitungen ist die schriftliche Zustimmung (Kanalanschlussschein) der StEB Köln/Grundstücksentwässerung erforderlich. Ob für die im Baubereich befindlichen, nicht öffentlichen Abwasseranlagen Dritter ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden muss, ist vom Bauherrn mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären.

Sofern von den Anforderungen und Hinweisen abgewichen werden soll, muss der Bauherr oder dessen Bevollmächtigter vor Baubeginn mit den StEB Köln Kontakt aufnehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter den unten angegebenen Kontaktdaten.